

Bundessozialgericht

9a RVs 14/85

Im Namen des Volkes

Verkündet am
19. März 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionsbeklagter,
g e g e n

Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat auf die mündliche
Verhandlung vom 19. März 1986 durch seine Richter
Dr. S c h m i t t - Vorsitzender -,
Dr. W u l f h o r s t und S t e f f e n s sowie die
ehrenamtlichen Richter S z a b l e w s k i und
F i e d l e r
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts Münster vom 9. Januar 1985 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Sozialgericht Münster zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I

Dem Kläger wurde mit Bescheid vom 7. Januar 1982 nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH anerkannt sowie festgestellt, daß eine erhebliche Gehbehinderung bestehe. Der dem Kläger ausgehändigte Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck sowie der Eintragung des Merkzeichens "G" berechnigte zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Nahverkehr.

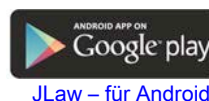
Mit Bescheid vom 8. Februar 1984 wurde festgestellt, daß bei dem Kläger eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr iS des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG nF nicht vorliege. Der dagegen eingelegte Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 29. März 1984 vom Landesversorgungsamt zurückgewiesen.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) den Beklagten am 9. Januar 1985 verurteilt, bei dem Kläger über den 31. März 1984 hinaus eine erhebliche Gehbehinderung festzustellen. Es hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Neufeststellung nach § 48 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) nicht gegeben seien.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die vom SG zugelassene



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

Sprungrevision eingelegt, mit der er sich gegen die Rechtsauffassung des SG wendet. Er weist darauf hin, daß bei einer Gesamt-MdE um wenigstens 80 vH das Merkzeichen "G" unabhängig davon festzustellen gewesen sei, ob der Schwerbehinderte tatsächlich in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt gewesen sei. Durch die neue Regelung in § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG seit 1984 sei in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr tatsächlich nicht vorlägen, das Vergünstigungsmerkmal ab 1. April 1984 entfallen. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" lägen bei dem Kläger nicht vor.

Als Zustimmungserklärung des Klägers zur Einlegung der Sprungrevision hat der Beklagte eine beglaubigte Fotokopie der Niederschrift des SG vom 9. Januar 1985 beigelegt.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Münster vom
9. Januar 1985 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

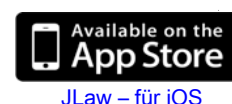
Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



II

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist zulässig und begründet. Der Rechtsstreit mußte zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Vordergericht zurückverwiesen werden.

Dem Erfordernis des § 161 Abs 1 Satz 3 Alternative 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist dadurch genüge getan, daß der Beklagte der Revisionsschrift eine beglaubigte Abschrift der Verhandlungsniederschrift des SG beigelegt hat, in der die in der mündlichen Verhandlung vor dem SG abgegebene Zustimmungserklärung des Klägers zur Einlegung der Sprungrevision beurkundet ist (vgl BSG SozR 1500 § 161 Nr 29).

Entgegen der Meinung des SG führt die Klage nicht schon deshalb zum Erfolg, weil eine Änderung der Verhältnisse als Voraussetzung für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung nicht vorliege (§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10 vom 18. August 1980 -BGBI I 1469-).

In ein Recht des Klägers hat nicht die Verwaltung, sondern der Gesetzgeber unmittelbar eingegriffen. § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF des Art 20 Nr 2 des Haushaltsbegleitgesetzes (HBegleitG) 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBI I 1532) hat die nach § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBI I 1649) begründete Vermutung, wonach ein Schwerbehinderter mit



einer MdE von mindestens 80 vH in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr als erheblich beeinträchtigt gilt, mit Ablauf des 31. März 1984 beseitigt (vgl BSG SozR 3870 § 58 Nr 1 = BSGE 58, 72).

Nach Ansicht des Vordergerichts läßt sich aus der Neufassung des § 58 SchwbG nicht entnehmen, daß die einmal ausdrücklich anerkannte erhebliche Gehbehinderung entfällt. Darauf stützt sich seine Meinung, erst die Verwaltung und nicht schon das Gesetz habe in das auf Grund des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF bestehende Recht eingegriffen. Diese Meinung trifft aber nicht zu.

Das Gesetz bringt mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck, daß für die Beendigung des sich aus der Vermutung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF ergebenden Rechts keine Regelung der Verwaltung vorgesehen ist. Die Verwaltung hat nur eine Voraussetzung für die Rechtsstellung gemäß § 57 SchwbG für die Zukunft zu regeln.

Wenn Schwerbehinderte mit einer MdE von mindestens 80 vH nach § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF eine erhebliche Bewegungsbehinderung iS des Satzes 1 nur mit einem Ausweis mit entsprechendem Aufdruck (Merkzeichen "G") nachweisen können, der ab 1. April 1984 gültig ist, und wenn wegen der Neufassung des Abs 1 als Voraussetzung für den neuen Ausweis eine tatsächliche Bewegungsbehinderung gemäß § 3 Abs 4 SchwbG festgestellt sein muß, dann ist die Rechtsstellung, die auf Grund der früheren Rechtsvermutung (§ 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF) bestand, kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. März 1984 fortgefallen. Der Gesetzgeber hat nämlich nicht



nur diejenigen Fälle erfaßt, die er im Ergebnis sachgerecht neu geregelt wissen wollte, und hat somit der Verwaltung nicht den Vollzug übertragen. Er hat ausnahmslos bei allen Schwerbehinderten mit einer MdE von mindestens 80 vH die Zuerkennung der erheblichen Bewegungseinschränkung beendet, so wie er ihnen dieses Merkmal zuvor kraft Gesetzes durch die Rechtsvermutung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF eingeräumt hatte. Er verlangt von allen diesen Schwerbehinderten, daß sie sich einen neuen Ausweis beschaffen, wenn sie weiterhin die Vergünstigung der freien Beförderung im Nahverkehr genießen wollen. Der Sinn dieser Regelung ist es, die Verwaltung erstmals zu der Prüfung zu verpflichten, ob die Voraussetzungen des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG erfüllt sind, die für diesen Personenkreis neu gefordert werden. Diese Auslegung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF entspricht auch den Motiven des Gesetzgebers, wie sie in der Begründung des Regierungsentwurfs geschildert sind (vgl BR-Drucks 302/83 S 89). Der Gesetzgeber geht hier davon aus, daß schon die alte Fassung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG die Betroffenen unmittelbar begünstigte: Eine Feststellung der erheblichen Bewegungseinschränkung sei bei Schwerbehinderten mit einer MdE um wenigstens 80 vH bisher nicht erfolgt. Von diesem Ausgangspunkt aus lag es nahe, daß das neue Gesetz diese gesetzliche Vergünstigung auch ohne Mitwirkung der Verwaltung wiederum durch Gesetz beendete.

Die allein durch eine gesetzliche Regelung zuerkannte Rechtsstellung des Klägers konnte durch eine Gesetzesvorschrift für die Zukunft beseitigt werden. Insoweit ist die Rechtslage anders, als wenn in den üblichen Fällen des Sozialrechts eine Leistung oder



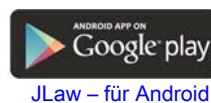
ein Recht durch Verwaltungsakt zuerkannt worden ist und nachträglich die gesetzlichen Voraussetzungen fortfallen; dann muß dies die Verwaltung in der Regel durch einen Änderungs- oder Aufhebungsbescheid aussprechen (vgl BSG SozR 5850 § 4 Nr 8). Dem Recht der Kriegsopferversorgung, nach dem sich die Anerkennung als Schwerbehinderter und das übrige Verfahrensrecht für Schwerbehinderte richten (§ 3 SchwbG), ist ein solcher Eingriff durch das Gesetz nicht fremd. Als dieses Rechtsgebiet durch das Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 20. Dezember 1950 (BGBl I 791) völlig neu geordnet wurde, verloren die früheren Bescheide ihre Wirksamkeit mit zwei Ausnahmen: Die Entscheidung über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang iS des § 1 BVG blieb für die Zukunft rechtsverbindlich (§ 85), und die auf Grund der bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Versorgungsbezüge wurden bis zu einer Feststellung nach dem neuen Gesetz weitergezahlt (§ 86).

Da das neue Recht die Voraussetzung für eine unentgeltliche Beförderung allen Schwerbehinderten mit einer MdE von mindestens 80 vH unmittelbar entzog, ist es für die Entscheidung des vorliegenden Falles unerheblich, wie ihnen diese nach altem Recht tatsächlich zuerkannt war. Nach altem Recht war eine erhebliche Bewegungseinschränkung für Schwerbehinderte mit einer MdE von mindestens 80 vH nicht durch die Verwaltung festzustellen. Davon geht auch, wie gesagt, die Gesetzesbegründung aus. Nach § 3 Abs 4 SchwbG waren - und sind - "weitere gesundheitliche Merkmale", dh andere als die MdE, nur dann festzustellen, wenn diese Merkmale



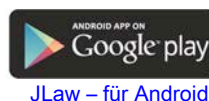
Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Vergünstigung sind. Bei den Schwerbehinderten mit einer MdE von mindestens 80 vH wurde eine solche Verwaltungsentscheidung aber gerade nicht für die Vergünstigung der Freifahrt verlangt. Vorausgesetzt wurde ausschließlich die MdE von mindestens 80 vH. Allein auf Grund einer Feststellung der MdE nach § 3 Abs 1 bis 3 SchwbG war ein Ausweis nach § 3 Abs 5 SchwbG, der zur unentgeltlichen Beförderung nach § 57 SchwbG berechnete, kraft der gesetzlichen Vermutung auszustellen. Dieser Ausweis ist ab 1. April 1984 unwirksam, weil seine gesetzliche Voraussetzung durch die gesetzliche Neuregelung entfallen ist.

Wenn man entgegen dieser Vorstellung des Gesetzes in dem Schreiben der Verwaltung an den Kläger, wonach dieser erheblich gehbehindert ist, eine Feststellung iS des § 3 Abs 4 SchwbG sehen wollte, so könnte sich die Frage ergeben, ob diese Entscheidung wegen eines Vertrauensschutzes auf Dauer Bestand hätte. Hat aber, was oben begründet wurde, § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF, ohne daß es eines Vollzuges durch die Verwaltung bedarf, die sich aus § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF ergebenden Vergünstigungen gleichmäßig für alle Schwerbehinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH beendet, so ist ein Vertrauensschutz für die Zeit ab 1. April 1984 nicht zu begründen. Die Neuregelung ist der Vertrauensvorschrift des § 45 SGB 10 gleichrangig und geht ihr deshalb als späteres Gesetz vor. Als Verwaltungsakt wäre die frühere - rechtswidrige - Feststellung, daß der Schwerbehinderte gehbehindert sei, nach § 39 Abs 2 SGB 10 durch jene Neuregelung mit Ablauf des 31. März 1984 unwirksam geworden, denn der Verwaltungsakt hätte sich "auf an-



dere Weise erledigt" als durch Rücknahme, Widerruf, Aufhebung oder Zeitablauf (vgl Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl 1983, § 43 Rdz 17).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG nF bestehen nicht. Solche Bedenken wären allenfalls dann begründet, wenn die von § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF betroffenen Schwerbehinderten geltend machen könnten, ihnen sei durch das Gesetz etwas zuerkannt worden, wofür sie eine Gegenleistung erbracht hätten oder worauf sie sich in ihrer Lebensgestaltung eingerichtet hätten und auch auf Dauer einstellen durften. Es kann dahinstehen, ob diejenigen sich darauf berufen können, bei denen wirklich die Nachteile vorliegen, die in § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG aF und nF geschildert sind. Nicht geltend machen können es jedenfalls diejenigen, bei denen durch die Pauschalregelung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF die erhebliche Bewegungseinschränkung unterstellt worden ist, obwohl sie nicht bestand. Der Gesetzgeber war jedenfalls nicht gehindert, die als sozial schädlich erkannte Pauschalregelung zu ändern und dafür zu sorgen, daß in Zukunft allein diejenigen, bei denen die ausgleichungsbedürftigen Nachteile des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG vorliegen, begünstigt werden. Damit ist dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung (Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes) Rechnung getragen.



Das SG hat nunmehr zu prüfen, ob bei dem Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen für eine unentgeltliche Beförderung im Personenverkehr, die nach dem ab 1. April 1984 geltenden Recht erforderlich sind, im Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 29. März 1984 jedoch verneint wurden, gegeben sind. Es hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)